

## **Gesetzesbeschluss**

### **des Landtags**

#### **Gesetz zur Verhinderung von Mobilfunkverkehr auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalten (Justizvoll- zugsmobilfunkverhinderungsgesetz – JVollzMVG)**

Der Landtag hat am 5. Juni 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

##### § 1

###### *Verbot des Mobilfunks*

Gefangen ist der Besitz und Betrieb von Mobilfunkendgeräten auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalten untersagt. Für Einrichtungen, die der Unterbringung von Freigängern dienen, können Ausnahmen zugelassen werden.

##### § 2

###### *Feststellung von Mobilfunkendgeräten und Störung des Mobilfunkverkehrs*

Die Justizvollzugsbehörden dürfen auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalten technische Geräte

1. zur Aktivierung von Mobilfunkendgeräten zum Zwecke ihres Auffindens sowie
  2. zur Störung von Frequenzen, die der Herstellung un-erlaubter Mobilfunkverbindungen dienen,
- betreiben. Der Mobilfunkverkehr außerhalb des Geländes der Justizvollzugsanstalten darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

##### § 3

###### *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Ausgegeben: 10.06.2008

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*